

11 Sa 424/11
27 Ca 11857/10
(ArbG München)

Verkündet am: 09.11.2011

Heger
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

C.

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

E. S. M.

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 11. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Neumeier und die ehrenamtlichen Richter Höfl und Hartl

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts München vom 15.03.2011, Az.: 27 Ca 11857/10, wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

2. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten im Rahmen einer Befristungskontrollklage im Wege des Zwischenverfahrens über die Frage, ob die Beklagte Immunität genießt oder der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

Die Klägerin ist seit 01.09.1995 bei der Beklagten als Lehrbeauftragte tätig. Die Beschäftigung erfolgte aufgrund jährlich befristeter Verträge, so zuletzt gemäß Vereinbarung vom 23.09.2009 für das Schuljahr 2009/2010 bis zum 31.08.2010 und gemäß Lehrauftrag (SEN) vom 01.06.2010 beginnend ab dem 01.09.2010 für das Schuljahr 2010/2011, endend zum 31.08.2011. Das Bruttomonatsgehalt beträgt 0,- €.

Die Beklagte ist eine Bildungseinrichtung, die unter der gemeinsamen Aufsicht der Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union steht. Die Gründung der Europäischen Schulen geht zurück auf die am 12.04.1957 von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden unterzeichnete Satzung der Europäischen Schulen (Gesetz vom 26.07.1965, BGBl. II, S. 1041) i. V. m. dem Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen vom 13.04.1962 (Gesetz vom

22.07.1969, BGBl. II, S. 1301). An die Stelle der ursprünglichen Satzung ist die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21.06.1994 getreten, der die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 31.10.1996 zugestimmt hat (BGBl. II, S. 2558). Diese ist am 01.10.2002 in Kraft getreten (BGBl. 2003 II, S. 459). Vertragsparteien sind insoweit die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften und die Europäischen Gemeinschaften selbst.

Die Europäische Schule M. wurde auf der Grundlage des Zusatzprotokolls vom 15.12.1975 gegründet.

Die Präambel der derzeit gültigen Satzung lautet im Auszug wie folgt:

„...“

Für den gemeinsamen Unterricht der Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften wurden zur Sicherung des ordnungsgemäßen Funktionierens der europäischen Organe bereits 1957 Lehranstalten mit der Bezeichnung „Europäische Schule“ eingerichtet.

Die Europäischen Gemeinschaften sind bestrebt, den gemeinsamen Unterricht dieser Kinder sicherzustellen, und leisten zu diesem Zweck einen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Schulen.

...

Es empfiehlt sich,

- ...

- *einen angemessenen Rechtsschutz des Lehrpersonals und der sonstigen unter diese Satzung fallenden Personen gegenüber Entscheidungen des Obersten Rates oder der Verwaltungsräte zu gewährleisten und zu diesem Zweck eine Beschwerdekammer mit genau festgelegten Befugnissen einzurichten;*
- *festzulegen, dass die Entscheidungen der Beschwerdekammer die Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Zivil- und Strafsachen nicht berühren.*

In M. ist auf der Grundlage des Zusatzprotokolls vom 15. Dezember 1975 eine Schule für den gemeinsamen Unterricht von Kindern der Bediensteten der Europäischen Patentorganisation gegründet worden.“

Art. 6 der Satzung lautet wie folgt:

„Jede Schule besitzt Rechtspersönlichkeit, soweit dies für die Erfüllung ihres Ziels im Sinne des Artikels 1 erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist sie gemäß der in Artikel 13

Absatz 1 genannten Haushaltsordnung in der Verwaltung der für sie im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel unabhängig. Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern.

Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gilt die Schule in den Mitgliedsstaaten vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Vereinbarung als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung.“

Im Rahmen der weiteren Bestimmungen der Satzung ist u. a. die Organisation der Europäischen Schulen geregelt. Danach sind insbesondere als gemeinsame Organe der Oberste Rat, der Generalsekretär, die Inspektionsausschüsse und die Beschwerdekammer aufgeführt. Des Weiteren ist geregelt, dass jede Schule vom Verwaltungsrat verwaltet und vom Direktor geleitet wird. Gem. Art. 12 der Satzung ist vorgesehen, dass der Oberste Rat insbesondere hinsichtlich der Verwaltung die Aufgabe hat, die Beschäftigungsbedingungen für den Generalsekretär, die Direktoren, das Lehrpersonal und gem. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung für das Verwaltungs- und Dienstpersonal festzulegen. Nach Art. 14 der Satzung vertritt der Generalsekretär den Obersten Rat und leitet das Sekretariat entsprechend den Beschäftigungsbedingungen für den Generalsekretär nach Art. 12 Nr. 1 der Satzung. Er vertritt die Schulen gerichtlich. Er ist dem Obersten Rat gegenüber verantwortlich.

Nach Art. 3 der Satzung wird der Unterricht an den Schulen durch Lehrer erteilt, welche die Mitgliedsstaaten entsprechend den Beschlüssen, die vom Obersten Rat nach dem Verfahren des Art. 12 Nr. 4 der Satzung gefasst werden, abordnen oder zuweisen. Nach Art. 12 Ziff. 4 Buchstabe a) bestimmt der Oberste Rat jährlich auf Vorschlag der Inspektionsausschüsse den Bedarf an Lehrpersonal durch Schaffung und Streichung von Stellen.

Unter Titel VI. sind Regelungen enthalten, die die Behandlung von Streitfällen betreffen. Nach Art. 26 ist für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung, die im Obersten Rat nicht beigelegt werden konnten, ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig. Art. 27 enthält u. a. folgende Regelung:

„(1) Es wird eine Beschwerdekammer eingesetzt.

(2) Bei Streitigkeiten, die die Anwendung dieser Vereinbarung auf die darin genannten Personen - mit Ausnahme des Verwaltungs- und Dienstpersonals - betreffen

und sich auf die Rechtmäßigkeit einer vom Obersten Rat oder vom Verwaltungsrat einer Schule in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Vereinbarung gegenüber jenen Personen getroffenen und sie beschwerenden Entscheidung beziehen, die auf dieser Vereinbarung oder den in ihrem Rahmen erlassenen Vorschriften beruht, besitzt die Beschwerdekammer, nach Ausschöpfung des Verwaltungsweges, erst- und letztinstanzlich ausschließliche Zuständigkeit. Handelt es sich um finanzielle Streitigkeiten, so hat die Beschwerdekammer Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung.

Die Voraussetzungen für ein Verfahren der Beschwerdekammer und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in den Beschäftigungsbedingungen für das Lehrpersonal bzw. der Regelung für die Lehrbeauftragten oder der allgemeinen Schulordnung festgelegt.

...

- (7) *Andere Streitigkeiten, bei denen die Schulen Partei sind, unterliegen der Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Insbesondere berührt dieser Artikel nicht die Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Zivil- und Strafsachen.“*

Bei der Beklagten sind als Lehrpersonal zum einen sog. abgeordnete Lehrer tätig, die die Mitgliedsstaaten entsprechend den Beschlüssen des Obersten Rates im Hinblick auf den Bedarf an Lehrkräften abordnen. Für diese abgeordneten Lehrkräfte hat der Oberste Rat entsprechend Art. 12 Nr. 1 der Satzung Beschäftigungsbedingungen in dem „Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen“ (StaPES), anwendbar ab dem 01.09.1996 in der Fassung der am 14.04.2008 angenommenen Änderungen, geregelt.

Daneben hat der Oberste Rat auch Beschäftigungsbedingungen für die sog. Lehrbeauftragten erlassen. Dabei erließ er Beschäftigungsbedingungen für die vor dem 01.09.1994 beschäftigten Lehrbeauftragten (altes Statut) sowie Beschäftigungsbedingungen für die nach dem 31.08.1994 eingestellten Lehrbeauftragten (neues Statut). Letzteres findet keine Anwendung auf die vor dem 01.09.1994 diensttätigen Lehrbeauftragten.

Ziff. 2 des alten Statuts enthält unter der Überschrift „Vom Direktor der Anstalt eingestellte beauftragte Lehrkräfte“ u. a. folgende Regelung:

- „a) *Der Direktor kann beauftragte Lehrkräfte für einen teilzeitlichen Dienst oder zur Wahrnehmung einer Vertretung anstellen, soweit die Regierungen nicht in der Lage sind, den dienstlichen Erfordernissen im Wege der Abordnung Rechnung zu tragen. Der Direktor berichtet dem Verwaltungsrat über die Anstellungsbedingungen. Die Dauer des Anstellungsvertrages darf über das Ende des Schuljahres, in welchem die Dienstleistung erforderlich wurde, nicht hinausgehen.*

...

- b) Die Artikel 10, 17, 18, 21, 25, 26, 36 Absatz 3, 43, 47, 55 Absatz 7, 63, 64, 65, 67 und 80 StaPES gelten auch für die vom Direktor der Schule eingestellten beauftragten Lehrkräfte.“

Das neue Statut enthält u. a. folgende Regelungen:

„1. Rolle der Lehrbeauftragten

1.1 Im Statut der Europäischen Schulen werden die für einen bestimmten Zeitraum von den Mitgliedsstaaten abgeordneten Lehrkräfte als Hauptlehrpersonal vorgesehen.

1.2 Neben diesem Hauptlehrpersonal benötigen die Europäischen Schulen Lehrbeauftragte, um folgende Situationen zu bewältigen:

- a) Religionsunterricht. Die Religionslehrer werden von den zuständigen Behörden ernannt.
- b) Besetzung einer im Stellenplan (Haushalt) vorgesehenen Planstelle, für die das betreffende Land aus verschiedenen Gründen jedoch noch keine Lehrkraft abgeordnet hat. Normalerweise dürfte diese Sachlage höchstens ein Jahr fortbestehen.
- c) Erteilung von Unterrichtsstunden, die nicht von den abgeordneten Lehrkräften erteilt werden und deren Anzahl nicht ausreicht, um die Schaffung einer Planstelle zu rechtfertigen. Die Anzahl Unterrichtsstunden ist von Jahr zu Jahr veränderlich.
- d) Bewältigung von bei der Festlegung des Haushalts nicht vorhersehbarer Situationen (Klassen- und Gruppenteilung, usw.).
- e) Vorübergehende Vertretung von abwesenden abgeordneten Lehrkräften oder Lehrbeauftragten (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, usw.) (gelegentliche Dienstleistung) (Vertretung einer physischen Person).

1.3 In dem Statut für die Lehrbeauftragten sind jährliche Arbeitsverträge vorgesehen. Die Dienstaufgaben der Lehrbeauftragten können sich von Jahr zu Jahr ändern, und zwar entsprechend der Anzahl der Unterrichtsstunden, die nicht von abgeordneten Lehrkräften übernommen werden können.

1.4 Wenn die somit verfügbare Anzahl Unterrichtsstunden in einem bestimmten Fach einen Grenzwert erreicht, der die langfristige Schaffung einer Planstelle für eine abgeordnete Lehrkraft rechtfertigt, hat die Schule diese Planstelle zu beantragen. Dies führt automatisch zu einer Verringerung der Anzahl verfügbarer Unterrichtsstunden für die Lehrbeauftragten und nicht selten zur Streichung der einen oder anderen Planstelle für Lehrbeauftragte.

2. Lehrbeauftragte - Aushilfskräfte - Religionslehrer

Der Direktor kann anstellen:

- a) Lehrbeauftragte zur Ableistung

- von *teilzeitlichen Dienstaufgaben*;
- von *vollzeitlichen Dienstaufgaben zwecks Erfüllung vorübergehender Unterrichtsbedürfnisse*.

...

3. Einstellungsbedingungen des Hilfslehrpersonals

3.1 *Die Bewerber müssen die erforderliche Lehrbefähigung in den jeweiligen Unterrichtsstufen und -fächern verfügen, für die sie eingestellt werden. Der Direktor hat dem Verwaltungsrat und dem Vorsitzenden des Inspektionsausschusses einen Bericht über die Einstellungsbedingungen vorzulegen.*

3.2 *Die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2, der Artikel 14, 15 und 17, Absätze 1 und 2, der Artikel 18 und 22 Absatz 1, der Artikel 23, 25 und 40 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2, erster Anstrich, des Artikels 43 Absatz 1 Buchstabe b), der Artikel 47, 63, 64, 65, 67, 73 und 80 StaPES gelten auch für die vom Direktor eingestellten Lehrkräfte.*

...

3.4 Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule

Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften unterliegen die Beschäftigungs- und Kündigungsbedingungen der Lehrbeauftragten, der Religionslehrer und des Aushilfspersonals der Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und -beziehungen, der Sozialversicherung und des Steuerrechts. Für die Entscheidung von Streitfällen sind die Gerichte des Sitzlandes der Schule zuständig.

...“

Art. 80 StaPES beinhaltet u. a. folgende Regelung:

„Die Beschwerdekammer ist in erster und letzter Instanz ausschließlich dafür zuständig, in Streitfällen zu entscheiden, die im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit eines erlittenen Schadens zwischen den Direktionsbehörden der Schulen und den Personalmitgliedern stehen. Bezieht ein solcher Streitfall sich auf Gehaltsfragen, so verfügt die Beschwerdekammer über volle Rechtskraft.

Unbeschadet der Vorschriften nach Artikel 77 ist eine Klage nur dann vor der Beschwerdekammer zulässig,

- *wenn der Generalsekretär oder der Inspektionsausschuss im Voraus mit einer Verwaltungsbeschwerde im Sinne von Artikel 79 des vorliegenden Statuts befasst worden sind*

und

- *wenn dieser Widerspruch Gegenstand einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnungsentscheidung war.*

Abweichend vom obigen Absatz 2 können Beschlüsse der Verwaltungsräte der Schulen und des Obersten Rates Gegenstand einer direkten Klage vor der Beschwerdekammer sein.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der Mitteilung oder Veröffentlichung der Akte zu formulieren, die Gegenstand der Klage ist.

Die Beschwerdekammer hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag der Einreichung der Klage zu statuieren; der Beschluss ist der Klägerpartei innerhalb der 15 darauf folgenden Tage mitzuteilen.

...“

Der sog. Lehrauftrag der Klägerin vom 23.09.2009 (vgl. Bl. 19 ff. d. A.) beinhaltet u. a. folgende Regelungen:

„§ 2 Beginn und Ende des Lehrauftragsverhältnisses

Das Lehrauftragsverhältnis beginnt am 1. September 2009. Es endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Schuljahres 2009/2010 zum 31.08.2010.

...

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

1. *Auf das Lehrauftragsverhältnis finden in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung Anwendung: die Bestimmungen dieses Vertrages, das „Statut der nach dem 31. August 1994 eingestellten Lehrbeauftragten“ der Europäischen Schulen in der Fassung vom 8. Februar 2006. Spätere Änderungen des Statuts finden Anwendung unter dem Vorbehalt etwaiger unter der Geltung einer früheren Fassung erworbenen Rechte. Deutsches Recht findet nur Anwendung, soweit dieser Vertrag und das Statut der Lehrbeauftragten keine Regelung enthält und nur insoweit, als die betreffende Regelungslücke die Arbeitsbedingungen und -beziehungen, die Sozialversicherung und das Steuerrecht betrifft.*
2. *Die Europäische Schule genießt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen amtlichen Tätigkeit das Vorrecht der Befreiung von der staatlichen Gerichtsbarkeit. Für Streitigkeiten zwischen der Schule und der Lehrbeauftragten aus diesem Vertrag ist daher allein die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen gemäß Artikel 27 der Europäischen Schulen zuständig. Die staatlichen deutschen Gerichte können lediglich angerufen werden bei Streitigkeiten zwischen der Schule und der Lehrbeauftragten, die ausschließlich Fragen betreffen, hinsichtlich derer gemäß vorstehenden Absatz 1 deutsches Recht Anwendung findet.*

...“

In einem weiteren Lehrauftrag vom 23.09.2009 (vgl. Bl. 27 ff. d. A.) ist u. a. folgende Regelung enthalten:

„§ 1 Beginn und Ende des Lehrauftragsverhältnisses

Das Lehrauftragsverhältnis beginnt am 1. September 2009. Es endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Schuljahres 2009/2010 zum 31. August 2010.

...

§ 3 Tätigkeit

1. Der/die LB ist ab dem Beginn des Lehrauftragsverhältnisses als Lehrbeauftragte/r für die in § 3 angegebenen Tätigkeitsbereiche eingestellt.
2. Das „Statut der Lehrbeauftragten der Europäischen Schulen“ in seiner jeweils aktuellen deutschen Fassung, derzeit Az: 2009-D-192-de-1, ist maßgebende, vorrangige Grundlage des Lehrauftragsverhältnisses. Das genannte Statut sowie die in Ziff. 3.2 des Statuts aufgeführten Bestimmungen des „Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen“, Az: 2009-D-511-de-1, können in den Sekretariaten der Schule eingesehen werden.
3. Unbeschadet der vorrangigen Regelungen des Statuts der Lehrbeauftragten der Europäischen Schulen und der darin in Bezug genommenen Regelungen des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen werden in den nachfolgenden §§ 3 - 14 die dort nicht angesprochenen Beschäftigungs- und Kündigungsbedingungen des LB geregelt.

...

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

1. Auf das Lehrauftragsverhältnis finden in nachstehender Reihenfolge Anwendung die Bestimmungen dieses Vertrages sowie das „Statut der Lehrbeauftragten der Europäischen Schulen“ in der in § 3 (2) genannten Fassung. Deutsches Recht findet gemäß Artikel 3.4 des Statuts der Lehrbeauftragten nur Anwendung, soweit dieser Vertrag und das Statut der Lehrbeauftragten keine Regelung enthält und nur soweit die betreffende Regelungslücke die Arbeitsbedingungen und -beziehungen, die Sozialversicherung und das Steuerrecht betrifft.
2. Die Europäische Schule genießt hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit das Vorrecht der Befreiung von der staatlichen Gerichtsbarkeit. Für Streitigkeiten zwischen der Schule und dem/der LB aus diesem Vertrag ist daher die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen gemäß Artikel 80 des Statuts des Abgeordneten Personals der Europäischen Schulen ausschließlich zuständig. Die staatlichen deutschen Gerichte können gemäß Artikel 3.4 des Statuts der Lehrbeauftragten der Europäischen Schulen lediglich angerufen werden bei Streitigkeiten zwischen der Schule und dem/der LB, die sich ausschließlich beziehen auf Fragen, hinsichtlich derer gemäß vorstehenden Absatz 1 deutsches Recht Anwendung findet.

...“

Die Klägerin hat unter dem 21.09.2010 Klage beim Arbeitsgericht München eingereicht mit dem Begehren der Feststellung, dass die Befristung des Lehrauftrags unwirksam sei

und somit das Arbeitsverhältnis nicht zum 31.08.2010 geendet habe. Sie begehrt darüber hinaus die Weiterbeschäftigung zu unveränderten Bedingungen.

Im Rahmen des vorliegenden Zwischenrechtsstreits streiten die Parteien zunächst nur darüber, ob die Beklagte Immunität genießt und damit der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen ist oder nicht.

Die Klägerin war erstinstanzlich der Auffassung, dass die Klage zulässig sei, die Beklagte zumindest hinsichtlich des vorliegenden Streitgegenstandes der deutschen Gerichtsbarkeit unterliege und insoweit deutsches Arbeitsrecht anwendbar sei. Die Europäische Schule könne entsprechend dem Gründungsprotokoll und Art. 6 der Satzung vor Gericht klagen und verklagt werden. Hierbei werde nicht auf eine europäische Gerichtsbarkeit Bezug genommen, insbesondere die Europäischen Schulen nicht der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften unterstellt. Insoweit seien sie der Gerichtsbarkeit des Landes des jeweiligen Sitzes zu unterwerfen. Bereits nach den Regelungen der Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) würde sich das Recht ergeben, den Arbeitgeber vor den Gerichten des Mitgliedsstaates zu verklagen. Darüber hinaus sei aufgrund der Regelungen in Ziff. 3.4 des neuen Statuts jedenfalls die deutschen Gerichte zuständig. Dies müsse auch deswegen gelten, weil die Lehrbeauftragten, wie die Klägerin, bei der Beklagten entgegen der ursprünglichen vorgesehenen Regelungen nicht nur für einen vorübergehenden Bedarf, sondern letztlich zur Deckung eines dauerhaften Bedarfs beschäftigt würden. Selbst wenn man in Teilbereichen der Europäischen Schule Immunität zusprechen würde, so würde dies jedenfalls nicht für die Bereiche gelten, die nach der Satzung und dem neuen Statut der nationalen Gerichtsbarkeit zugewiesen seien. Dies gelte gem. Art. 27 Abs. 7 der Satzung jedenfalls für Zivilrechtsstreitigkeiten, zu denen auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit den geregelten Beschäftigungsbedingungen gehören würden. Grundsätzliche Immunität ergebe sich auch deswegen nicht, weil die Europäische Schule, soweit sie mit den beauftragten Lehrkräften Verträge abschließe, nicht im hoheitlichen Bereich tätig werde. Diese Ansicht der Klägerin würde auch durch Urteile, die in anderen Staaten der Europäischen Union ergangen seien, gestützt.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt:

1. *Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Klägerin aufgrund der Befristungsabrede vom 23.09.2009 nicht mit Ablauf des 31.08.2010 beendet worden ist.*
2. *Hilfsweise:*
Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die Befristungsabrede vom 14.06.2010 nicht zum 31.08.2011 enden wird.
3. *Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gemäß den arbeitsvertraglichen Bedingungen aus dem Arbeitsvertrag vom 23.09.2009 weiterzubeschäftigen.*

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass sie als unselbstständiger Teil der internationalen Organisation Europäische Schulen das Vorrecht der Befreiung von der staatlichen Gerichtsbarkeit genieße. Die Europäischen Schulen würden ihre Organisation, nachdem es sich um eine internationale Organisation handle, selbst kraft originären Rechts regeln. Im Rahmen dieser Regelung habe der Oberste Rat die Beschäftigungsbedingungen des Lehrpersonals erlassen. Diese sähen wie die Satzung für dienstliche Streitigkeiten den Rechtsweg lediglich zur Beschwerdekammer als eröffnet vor. Aufgrund dieser ausschließlichen Zuständigkeit sei die deutsche Gerichtsbarkeit nicht zuständig. Internationale Organisationen dürften gerade im Hinblick auf die Personalhoheit eigenständige Regelungen erlassen und würden in diesem Bereich auch Autonomie und Immunität genießen. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte könne auch nicht aus Ziff. 3.4 des neuen Statuts entnommen werden. Ansonsten würde Art. 27 der Satzung seines Sinnes entleert. Auf das Vorliegen hoheitlichen Handelns käme es nicht an, da hier nicht ein Staat, sondern eine internationale Organisation betroffen sei. Für diese sei aber gerade im Kernbereich privilegierter amtlicher Tätigkeit die Personalhoheit anerkannt. Entgegenstehende andere Entscheidungen euro-

päischer Gerichte seien nicht hinsichtlich des Sachverhalts unter den zugrundeliegenden Regelungen vergleichbar.

Im Übrigen wird auf das erstinstanzliche Vorbringen der Parteien in deren Schriftsätzen sowie auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Mit Zwischenurteil vom 15.03.2011 hat das Arbeitsgericht München die Klage für zulässig erklärt. Es hat dies damit begründet, dass die Europäischen Schulen zumindest im vorliegenden Bereich keine Immunität genießen würden und damit auch der deutschen Gerichtsbarkeit unterlägen. Zwar könne die Beklagte als zwischenstaatliche Einrichtung mit Völkerrechtspersönlichkeit Immunität genießen. Dies gelte aber nur für Streitigkeiten i. S. des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 der Satzung. Ein solcher Streitfall über die Rechtmäßigkeit einer vom Obersten Rat oder vom Verwaltungsrat einer Schule in Ausübung ihrer Befugnisse getroffenen Entscheidung liege aber nicht vor. Denn die Einstellung der Klägerin und der Abschluss einer Befristungsabrede sei nicht vom Obersten Rat getroffen worden, sondern vom Direktor. Der Rechtsstreit sei auch nicht von den Regelungen des Art. 80 StaPES erfasst. Denn zwar sei nach den Regelungen des neuen Statuts auch Art. 80 StaPES auf die Lehrbeauftragten anwendbar. Nach Ziff. 3.4 des neuen Statuts unterlägen jedoch die Beschäftigungs- und Kündigungsbedingungen der Gesetzgebung des Sitzlandes und seien hierfür im Streitfall die Gerichte des Sitzlandes zuständig. Auch liege kein Streitfall gem. Art. 80 StaPES vor, da hierunter nur im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit eines erlittenen Schadens auftretende Rechtsstreitigkeiten erfasst seien. Ein solcher „Schaden“ sei aber nicht Streitgegenstand, sondern ein Beendigungssachverhalt, der nach den Regelungen der Ziff. 3.4 des neuen Statuts gerade deutschem Recht und der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte unterliege. Art. 80 StaPES würde insoweit auch nur die Verfahrensgestaltung regeln. Soweit in den Arbeitsverträgen die Regelungen zum anwendbaren Recht, zur Gerichtsbarkeit und zum Gerichtsstand enthalten seien, würde es sich hierbei nur um eine deklaratorische Darstellung der anzuwendenden Rechtsgrundlagen und ggf. eine Rechtswahlregelung handeln, nicht aber um eine Rechtsvorschrift i. S. des § 20 Abs. 2 GVG. Denn Rechtsvorschriften seien nur Arten von Rechtsnormen, nicht aber vertragliche Vereinbarungen. Nach den Regelungen des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts würde sich auch keine Immunität ergeben. Insoweit käme es nicht auf

die Frage an, ob hoheitliches Handeln i. S. des Völkergewohnheitsrechts vorläge. Denn die Regelungen von Art. 27 der Satzung und Ziff. 3.4 des neuen Statuts seien vorrangig.

Gegen dieses ihr am 25.03.2011 zugestellte Zwischenurteil richtet sich die Berufung der Beklagten mit Schriftsatz vom 26.04.2011, am selben Tag beim Landesarbeitsgericht München eingegangen.

Sie begründet die Berufung vor allem damit, dass es sich bei den Europäischen Schulen um ein Völkerrechtssubjekt handle, das als internationale Organisation das Recht zur autonomen Organisation und Ordnung ihrer internen Verhältnisse besitze. Dies schließe auch das Recht zur Regelung der Verhältnisse zwischen der Organisation und ihren Bediensteten ein. Diese Personalhoheit sei völkerrechtlich auch i. S. eines Gewohnheitsrechts anerkannt. Die Personalhoheit ergebe sich auch aus Art. 12 Nr. 1 der Satzung. Aufgrund der entweder über das Völkergewohnheitsrecht oder über die Satzung gegebenen Personalhoheit unterliege internes Organisationsrecht der Europäischen Schulen auch nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, da hierdurch nicht in den deutschen Hoheitsbereich eingegriffen werde. Entgegen der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts ergebe sich auch nicht aus Art. 27 der Satzung ein anderes Ergebnis, da nach der Auslegung der Satzung nicht nur Entscheidungen des Obersten Rats oder des Verwaltungsrats selbst von der Zuständigkeit der Beschwerdekammer erfasst würden, sondern auch Entscheidungen der Direktoren, da diese gegenüber den einzelnen Bediensteten tätig würden. Auch Art. 80 StaPES würde zeigen, dass für Streitigkeiten zwischen Personal und Direktionsbehörden der Schulen lediglich eine ausschließliche Zuständigkeit der Beschwerdekammer existiere. Dabei sei Art. 80 StaPES in der deutschen Fassung insoweit fehlerhaft mit dem Begriff des „erlittenen Schadens“ übersetzt worden. Gemeint sei nach der Übersetzung der englischen und der französischen Fassung, dass es sich um eine beschwerende Entscheidung handeln müsse. Die Beschwerdekammern würden sich auch mit Beschwerden von Lehrbeauftragten befassen. Die Statuten sähen auch zwingend eine jährliche Befristung der Verträge vor. Dies zeige der Zusammenhang der Regelungen in Ziffn. 1.3 und 1.4 des Statuts sowie ein Vergleich der deutschen, englischen und französischen Fassung dieser Ziffern. Nachdem somit die Statuten auch zwingend eine jährliche Befristung der Verträge der Lehrbeauftragten vorsähen, würde auch die Ausnahmeregelung der Ziff. 3.4 des neuen Statuts nicht eingreifen, da diese lediglich diejenigen Beschäf-

tigungs- und Arbeitsbedingungen erfassen würde, welche nicht ausdrücklich selbst in den Statuten geregelt seien. Nur insoweit würde ergänzend deutsches Recht und auch die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit eingreifen. Nachdem die neue Satzung aus dem Jahr 1994 ausdrücklich einen eigenen Rechtsweg geschaffen habe, sei dort die Zuständigkeitsfrage positiv geregelt. Auch eine Ausnahme von der Immunität sei im Rahmen der Satzung und auch im Rahmen der Statute nicht ausdrücklich vorgesehen. Eine Einschränkung der Immunität müsse aber hinreichend deutlich und ausdrücklich erfolgen.

Die Beklagte beantragt:

Das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts München vom 15.03.2011, Az.: 27 Ca 11857/10, wird abgeändert. Die Klage ist unzulässig.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass eine Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit nicht vorliege. Jedenfalls im vorliegenden Streitfall sei eine Immunität der Beklagten nicht gegeben. Selbst wenn in bestimmten Bereichen die Europäischen Schulen Immunität genießen könnten, so sei dies im vorliegenden Fall nicht gegeben, da schon nach Art. 27 Abs. 7 der Satzung andere Streitigkeiten der Zuständigkeit der nationalen Gerichte unterliegen könnten. Art. 80 StaPES würde nicht Beendigungssachverhalte erfassen. Beschäftigungsbedingungen der Lehrbeauftragten seien auch nur cursorisch festgelegt. Sie würden auch insoweit nicht den Realitäten entsprechen, da die Lehrbeauftragten entgegen den ursprünglichen Regelungen nicht mehr nur vertretungsweise tätig würden. Lediglich in einem engen Kernbereich sei eine Immunität vorhanden. Außerdem ergebe sich auch nicht zwingend aus der Regelung des neuen Statuts, dass Lehrbeauftragte nur mit jährlich befristeten Verträgen eingestellt werden dürften. Auch die Praxis an anderen Europäischen Schulen zeige, dass dort für Lehrbeauftragte unbefristete Verträge abgeschlossen würden. Zudem sei das Verhalten europarechtswidrig. Insoweit müsse zumindest sichergestellt werden, dass Entscheidungen auch dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden könnten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 26.10.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

I.

Die gem. § 64 Abs. 2 c ArbGG statthafte Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 66 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520, 222 Abs. 2 ZPO).

II.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Landesarbeitsgericht nimmt insoweit Bezug auf die zutreffende Begründung des Arbeitsgerichts im angefochtenen Urteil (§ 69 Abs. 2 ArbGG) und weist im Übrigen insbesondere im Hinblick auf den weiteren Sachvortrag in der Berufung auf Folgendes hin:

1. Die Beklagte hat zutreffenderweise in ihren Darlegungen auf die Grundsätze der Immunität, wie sie im Völkerrecht verankert ist und sich auch in der von ihr zitierten Rechtsprechung wiederfindet, Bezug genommen. Mit ihr ist das Gericht durchaus der Auffassung, dass grundsätzlich auch die Personalhoheit den internationalen Organisationen zusteht und sie insoweit Immunität genießen können (vgl. z. B. BVerfG, Beschl. v. 10.11.1981 - 2 BvR 1058/79; BAG, Urt. v. 10.11.1993 - 7 AZR 600/92).

Insoweit würde die Immunität auch ein Verfahrenshindernis darstellen, welches in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten ist. Wenn die Beklagte Immunität genießt und sie auch nicht auf diese verzichtet hat, ist die Klage unzulässig. Nach § 20 Abs. 2 GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf zwischenstaatliche Organisationen, soweit sie aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen von ihr befreit sind (vgl. BAG aaO).

a) Im Rahmen der Rechtsprechung (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.2009 - III ZR 46/08) ist anerkannt, dass die Europäischen Schulen eine zwischenstaatliche Einrichtung mit Völkerrechtspersönlichkeit darstellen. Sie können ihre innerorganisatorischen Angelegenheiten kraft originären Rechts selbst regeln. Die einzelne Schule nimmt als deren unselbstständige Untergliederung an dieser Völkerrechtspersönlichkeit teil und hat daneben die Stellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Wie weit die Immunität einer solchen Völkerrechtspersönlichkeit geht, kann sich zum einen aus Völkergewohnheitsrecht ergeben, zum anderen aber insbesondere aus den Gründungs- oder gesonderten Privilegienabkommen (vgl. BGH aaO). Da die Europäischen Schulen im Rahmen der Neufassung der Satzung im Jahr 1994 ein eigenes, internes Rechtsschutzverfahren eingeführt haben, haben sie auch den Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Immunität positiv geregelt. Daher kommt es nicht darauf an, ob diese Immunität sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergibt, weil durch diese positive Regelung auch etwa eine Einschränkung der Immunität erfolgen kann (vgl. BGH aaO; BAG aaO).

b) Insoweit ist also auf die Frage abzustellen, inwieweit die Satzung und auf ihrer Basis erlassene sekundäre Rechtsnormen die Immunität vorsehen bzw. einschränken. Hierbei ist insbesondere auf Art. 27 der Satzung abzustellen, weil dort geregelt ist, in welchen Fällen die Beschwerdekammer erst- und letztinstanzlich ausschließlich zuständig ist. Soweit dies nicht der Fall ist, wurde ausdrücklich auf die Immunität verzichtet. Dies zeigt insbesondere Art. 27 Abs. 7 der Satzung, in dem ausdrücklich geregelt ist, dass in anderen Streitigkeiten, d. h. in Streitigkeiten, die nicht von Abs. 2 erfasst werden, die Zuständigkeit der nationalen Gerichte gegeben ist.

c) Worauf bereits das erstinstanzliche Gericht in zutreffender Weise hingewiesen hat, liegt aber der Anwendungsbereich des Art. 27 Abs. 2 der Satzung gerade nicht vor, da im vorliegenden Fall die Streitigkeit sich nicht auf die Rechtmäßigkeit einer vom Obersten Rat oder vom Verwaltungsrat einer Schule in Ausübung seiner Befugnisse nach der Satzung oder in deren Rahmen erlassenen Vorschriften getroffenen Entscheidung bezieht.

Zwischen den Parteien ist es unstrittig so, dass die streitgegenständliche Befristungsabrede im Rahmen der Vereinbarung eines Arbeitsvertrages nicht durch den Obersten Rat vereinbart und damit gegenüber den jeweiligen Personen getroffen wird, sondern vom Direktor der jeweiligen Schule. Damit liegt bereits nach dem Wortlaut von Art. 27 Abs. 2 der Satzung kein dort genannter Anwendungsfall vor. Auch wenn der Beklagten zuzugeben ist, dass Entscheidungen des Obersten Rats oder des Verwaltungsrats gegenüber den einzelnen Lehrern kaum vorkommen werden, bedeutet dies nicht, dass Art. 27 Abs. 2 der Satzung dahingehend ausgedehnt werden müsste, dass auch Entscheidungen der Direktoren insoweit von dieser Regelung erfasst werden müssten. Die Regelung kann trotzdem einen sinnvollen Inhalt haben. Denn wie die Satzung und insbesondere die aufgrund der Satzung erlassenen Beschäftigungsbedingungen für das Lehrpersonal zeigen, können durchaus Entscheidungen durch den Obersten Rat im Hinblick auf Beschäftigungsbedingungen, vor allem etwa bezüglich der Entlohnung getroffen werden, die sich unmittelbar auf das einzelne Lehrpersonal auswirken und damit auch Gegenstand von Streitigkeiten sein können. Dies kann insbesondere auch dann gelten, wenn grundsätzliche Entscheidungen des Obersten Rats oder des Verwaltungsrats so zwingend festgelegt sind, dass sie etwa in weiteren umsetzenden Entscheidungen oder Vereinbarungen nicht abgeändert und nicht von ihnen abgewichen werden kann. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor.

d) Bei der Regelung in Ziff. 1.3 des neuen Statuts, wonach in dem Statut für Lehrbeauftragte jährliche Arbeitsverträge vorgesehen sind, handelt es sich jedenfalls um keine zwingende Festlegung dahingehend, dass derartige befristete Verträge nur als jährlich befristete Verträge zulässig wären. Zwar gibt Ziff. 1.3 Satz 2 des neuen Statuts ebenso wie Ziff. 1.4 eine Begründung für diese jährlich abschließbaren Verträge dahingehend, dass sich das Stundenkontingent von Jahr zu Jahr verändern kann und insoweit an sich vorgesehen ist, dass, wenn sich ein tatsächlich dauerhafter Bedarf ergibt, dieser über abgeordnete Lehrkräfte zu decken ist. Die vorliegende Praxis der Lehrbeauftragten zeigt

aber, dass auch über einen sehr langen Zeitraum hinweg die Lehrbeauftragten immer wieder Verträge erhalten und insoweit eigentlich kein vorübergehender Bedarf mehr abgedeckt wird, sondern ein dauerhafter Bedarf. Wenn ein solcher dauerhafter Bedarf vorliegt, soll zwar grundsätzlich dieser über abgeordnete Lehrkräfte gedeckt werden, andererseits zeigt Ziff. 1.2 Buchstabe b) des neuen Statuts, dass aber Lehrbeauftragte auch dann eingestellt werden können, wenn Lehrkräfte durch die Staaten nicht abgeordnet werden und deshalb dieser Bedarf über Lehrbeauftragte abgedeckt werden muss. Demgemäß gibt zwar Ziff. 1.3 des neuen Statuts den Direktoren an sich die Möglichkeit, jährlich befristete Verträge abzuschließen. Dies ist aber für diese nicht zwingend. Ziff. 1.3 Satz 2 des neuen Statuts besagt, dass sich die Dienstaufgaben der Lehrbeauftragten von Jahr zu Jahr verändern können, sie müssen es aber nicht. Insoweit ist die in Ziff. 1.3 Satz 1 des neuen Statuts enthaltene Regelung eine Kann-, aber keine Muss-Vorschrift. Die Direktoren können, müssen aber nicht befristete Verträge abschließen. Dies ist eine Entscheidung der Direktoren. Das Ergebnis wird auch dadurch gestützt, dass im alten Statut eine ganz eindeutig zwingende Regelung insoweit enthalten war. Denn gem. Ziff. 2 Buchstabe a) des alten Statuts durften die Direktoren beauftragte Lehrkräfte nur für die Dauer eines Schuljahres anstellen. Eine entsprechende Vorschrift findet sich aber gerade im neuen Statut nicht mehr. Dort ist keineswegs mehr die Rede davon, dass die Direktoren beauftragte Lehrer nur für die Dauer des Schuljahres anstellen dürfen, es ist dort nur die Möglichkeit einer solchen Anstellung vorgesehen. Auch die Gegenüberstellung der deutschen, englischen und französischen Fassungen führen zu keinem anderen Ergebnis. Der Begriff „provide“ bedeutet zumindest auch „bereitstellen, geben“ und das Wort „prevoir“ ist an sich mit „vorsehen“ korrekt übersetzt. Für diese Auslegung spricht im Übrigen auch die Tatsache, dass in der Präambel der Satzung vorgesehen ist, dass die Satzung der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften anzupassen ist. Des Weiteren ist vorgesehen, dass sie den bisherigen Erfahrungen beim Betrieb der Schulen Rechnung zu tragen hat. Soweit also die zwingende jährliche Befristung aufgeweicht wurde, entspricht dies Entwicklungen gerade im Rahmen des Europäischen Rechts etwa in der Form der ergangenen Richtlinien und etwa der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge sowie auch in nationalen Gesetzen, nach denen die Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverträgen nicht schrankenlos besteht, sondern an bestimmte Sachgründe geknüpft wird. Zwar kann ein vorübergehender Bedarf, wie er etwa auch in Ziff. 1.3 Satz 2 des neuen Statuts beschrieben ist, zur Zulässigkeit der Befristung führen, andererseits,

wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, aber auch ein befristeter Vertrag unzulässig sein. Insoweit spricht also auch die Veränderung des Wortlauts dafür, dass hier keine zwingende Regelung vorliegt, sondern allenfalls eine Kann-Vorschrift. Soweit aber eine Kann-Vorschrift vorliegt, liegt bei den Abschlüssen befristeter Arbeitsverträge gegenüber dem jeweiligen Lehrpersonal keine Entscheidung des Obersten Rats vor, sondern tatsächlich eine Entscheidung des Direktors, ob er einen Lehrbeauftragten mit Befristung oder unbefristet einstellt. Diese Entscheidung ist daher nicht mehr von Art. 27 Abs. 2 der Satzung erfasst.

e) Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht Art. 80 StaPES, auf den im Rahmen des neuen Statuts verwiesen wird.

Zum einen ist bereits fraglich, inwieweit durch dieses sekundäre Recht die grundsätzlich getroffene Entscheidung der Satzung, die auf einer Entscheidung der Mitgliedsstaaten beruht, abgeändert werden könnte. Wie oben dargelegt, bezieht sich die Immunität nach Art. 27 Abs. 2 der Satzung nur auf Entscheidungen des Obersten Rats selbst, soweit sie zumindest unmittelbare zwingende Wirkung für etwaige durch andere Entscheidungsträger getroffene Entscheidungen hätten. Soweit daher Art. 80 StaPES so auszulegen wäre, dass darüber hinausgehend auch jegliche beschwerenden Entscheidungen von Direktionsbehörden gegenüber dem Lehrpersonal der ausschließlichen Zuständigkeit der Beschwerdekammer unterliegen, also die Immunität ausgedehnt wird über das, was in Art. 27 Abs. 2 der Satzung geregelt ist, bestehen schon Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Erweiterung, die letzten Endes nicht von der Entscheidung der Mitgliedsstaaten bzw. der die Satzung schließenden Gremien getragen werde. Andererseits kann dies aber offen bleiben, da Art. 80 StaPES insoweit auch eine sinnvolle Regelung behält, wenn er i. S. der Regelung des Art. 27 Abs. 2 der Satzung verstanden wird. Dies bedeutet, soweit es zu beschwerenden Entscheidungen der Direktionsbehörden kommt, die etwa auf unmittelbare Entscheidungen des Obersten Rats zurückgehen, so ist hier - wie bereits auch in Art. 27 Abs. 2 der Satzung vorgesehen - die Beschwerdekammer ausschließlich zuständig. Ein solches Beispiel ist insbesondere bei Gehaltsfragen gegeben. Denn die Gehaltsstrukturen werden in den Beschäftigungsbedingungen durch den Obersten Rat selbst vorgegeben und sind insoweit zwingend zu beachten. Derartige Streitigkeiten wie etwa auch sonstige Streitigkeiten über Inhalte der Beschäftigungsbedingungen

oder unmittelbar vonseiten des Obersten Rats getroffene Entscheidungen unterliegen also auch weiterhin der ausschließlichen Zuständigkeit der Beschwerdekammer und sind damit der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor. Dem korrespondiert schließlich auch die Regelung in Ziff. 3.4 des neuen Statuts. Dort ist vorgesehen, dass, soweit Beschäftigungs- und Kündigungsbedingungen nicht im Statut oder in der Satzung selbst geregelt sind, diese sich jedenfalls nach deutschem Recht richten und insoweit auch der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen. Insoweit schließt sich die Kammer auch durchaus der Ansicht der Beklagten an, dass es sich hierbei gewissermaßen um eine Auffassungszuständigkeit der Deutschen Gerichtsbarkeit handelt für die Fälle, dass die entsprechenden Beschäftigungsbedingungen in der Satzung oder auch im Statut selbst nicht geregelt sind. Nachdem aber das Statut an sich einen Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen nur zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs vorsieht und keine Regelungen dahingehend enthält, inwieweit bei etwa einem dauerhaften Bedarf auch befristete Arbeitsverträge möglich sind oder etwa nicht, die Regelung also eine bloße Kann- und keine zwingende Regelung darstellt, liegt keine abschließende Regelung im neuen Statut vor. Insoweit ist ergänzend auf deutsches Arbeitsrecht zurückzugreifen und insoweit auch die deutsche Gerichtsbarkeit zur Überprüfung der Zulässigkeit einer entsprechenden Befristungsvereinbarung zuständig.

f) Darüber hinaus kam es auch auf die Frage, ob hier hoheitliches Handeln i. S. der Rechtsprechung und des Völkergewohnheitsrechts vorliegt, das der deutschen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung entzogen ist, nicht an, weil die Satzung im Hinblick auf die Immunität eine positive Regelung erfahren hat.

g) Auch die im jeweiligen Arbeitsvertrag enthaltene Regelung korrespondiert insoweit mit der oben genannten Auffassung, da die Einschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit und der Anwendbarkeit deutschen Rechts nur so weit nach dieser Regelung geht, soweit in Statut und Satzung Regelungen enthalten sind. Nachdem dies, wie oben dargelegt, nicht der Fall ist, kann auch nach der arbeitsvertraglichen Vereinbarung deutsches Recht und deutsche Gerichtsbarkeit zur Anwendung gelangen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

3. Da dem Rechtsstreit wegen der jährlich gleichbleibenden Problematik und auch im Hinblick auf die Immunität bejahende Entscheidungen grundsätzliche Bedeutung zukommt, war die Revision gem. § 72 Abs. 2 ArbGG zuzulassen. Insoweit wird auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Beklagte Revision einlegen.

Für die Klägerin ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Neumeier

Höfl

Hartl